



INHALT:

- Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung des Vorbescheids vom 09.03.2026 betreffend den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf Fl.Nr. 907/3 der Gemarkung Geisenfeld (Seefeld 3, 85290 Geisenfeld)
Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 05.03.2026 betreffend die Nutzungsänderung von einer Physiotherapiepraxis zu einem Wohnheim auf Fl.Nr. 377/1 der Gemarkung Geisenfeld (Schlagtörlgasse 3 a/b, 85290 Geisenfeld);
Wahlen – Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landratsstichwahl am 22. März 2026;
Wahlen – Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am Sonntag, den 8. März 2026 sowie der Landratsstichwahl am Sonntag, den 22. März 2026;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung des Vorbescheids vom 09.03.2026 mit dem Aktenzeichen 30/6024 VB II 20162222-V03 betreffend dem Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf Flurnummer 907/3 der Gemarkung Geisenfeld (Seefeld 3, 85290 Geisenfeld)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

- „
1. Die Geltungsdauer des Vorbescheides für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird bis zum 24.01.2030 verlängert.
 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 100,00 festgesetzt. Die Auslagen betragen € 3,50.
 4. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
 5. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Rindlbacher“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 13.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer B 216, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, 10.03.2026

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 05.03.2026 mit dem Aktenzeichen 30/6024 BA BG II 20252404 betreffend die Nutzungsänderung von einer Physiotherapiepraxis zu einem Wohnheim auf Flurnummer 377/1 der Gemarkung Geisenfeld (Schlagtörlgasse 3 a/b, 85290 Geisenfeld)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

- „ 1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 03.03.2026, zugrunde
3. **Bauordnungsrechtliche Bedingung:**
Brandschutz
 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
- Hinweis:**
 Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
Stellplätze
 Für das beantragte Bauvorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung).
- Baubeginn**
 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
- ZWANGSGELDANDROHUNG**
 Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
5. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
6. **Kosten:** Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 453,60 € erhoben.
7. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“
 Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 13.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 216, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 10.03.2026

Albert Gürtner
Landrat

Wahlen

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Bekanntmachung
über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Landratsstichwahl
am 22. März 2026**

Das vorläufige Ergebnis der Landratsstichwahl

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in folgender Form verkündet:

- durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm unter www.landkreis-pfaffenhofen.de
- durch Anschlag am Hauptgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- der Zeitpunkt des Anschlags am Hauptgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.
Hier ist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung für den Beginn der Wochenfrist entscheidend.

12.03.2026

Steffen Kill
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Wahlen

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Kreistags am Sonntag, den 8. März 2026 sowie
der Landratsstichwahl am Sonntag, den 22. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags sowie der Landratsstichwahl findet gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

am Montag, den 30. März 2026 um 16.00 Uhr

**im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Außenstelle Poststraße 1, 1. Stock, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm**

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

12. März 2026

Kill
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparkunden;

Nachstehende Sparkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch 3161169929

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.03.2026

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 12.03.2026